

# Aktuelle Corona Änderungen im besonderen Hinweise für Abteilungen und Übungsleiter/innen

Gültigkeit ab 23.08.2021. Derzeitige Gültigkeit durch 13. Bay.  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, welche bis einschl. 10.09.2021  
gültig ist.

**Die Einhaltung ist strikt anzuwenden, bei entsprechenden Fragen bitte mit Jürgen  
Gartner Kontakt aufnehmen.**



## NEU! Sportbetrieb bei Inzidenz über 35

### NEU! Welcher Sport gilt bei einer Inzidenz über 35?

Bei einer Inzidenz über 35 ist lt. aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgender Sport grundsätzlich erlaubt:

- **Kontaktssport Indoor** ohne Gruppenbegrenzung mit negativem Testnachweis (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Indoor-Sport** ohne Gruppenbegrenzung mit negativem Testnachweis (altersunabhängig)
- **Kontaktssport Outdoor** ohne Gruppenbegrenzung ohne negativem Testnachweis (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Outdoor-Sport** ohne Gruppenbegrenzung ohne negativem Testnachweis (altersunabhängig)

Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg einschl. Tanzschulen und Fitnessstudios.

### NEU! Wie hat der Testnachweis zu erfolgen und welche Ausnahmen gibt es?

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.



# Was ist im Besonderen zu beachten!

- 3 G Regel ist derzeit gültig für die Indoorsportarten. Ab sofort muss ausschließlich jeder Übungsleiter/in, Teilnehmer/in und Besucher/in vor der Sportstunde/ Sportveranstaltung/ im Indoorbereich sich nach der bekannten 3 G Regel ausweisen bzgl. 3G Bereits ab 6 Jahren ist ein Nachweis nötig
- Ebenso ist ein Nachweis nötig bei einem Sportheim/ Stöckelhäuselbesuch im Innenbereich. Außenbereich ohne Testnachweis
- Ausnahmen sind Sportstunden „Kontaktfreier Sport“ bis zu 10 Personen, bzw, Outdoorsport für Kinder unter 14 Jahren max. 20er Gruppe incl. je Übungsleiter
- Die 3 G Regel ist durch den Übungsleiter/in Wir/in vorab zu kontrollieren.
- Mindestabstandsregel von 1,5 Meter ist einzuhalten
- Vereinsbusse weiterhin nicht im Einsatz
- Rahmenhygienekonzept des Vereins + der Fachsparten ist zu berücksichtigen wie z.B. Eltern Kind Turnen, Tischtennis, Fußball

## Inzidenz über 35

- **Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung** (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) ohne Testnachweis
  - **Sportausübung im Innenbereich ohne Gruppenbegrenzung** (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) mit negativem Test
  - Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich (im Innenbereich mit negativem Test)
  - Gültig für **alle Sportarten**
  - Nutzung von **Umkleiden und Duschen**
- 
- Versammlungen bis 50 TN im Außenbereich sowie 25 TN im Innenbereich (negativer Test nur im Innenbereich notwendig)
  - Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01:00 Uhr (negativer Test nur im Innenbereich notwendig)
  - Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze (negativer Test nur im Innenbereich notwendig)
  - In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl mit negativem Test nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen